



**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Medizinischen Universität Wien**
Körperschaft Öffentlichen Rechts

Vorsitz

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsgesetz 2002 – UG geändert wird**

15.01.2021, Wien

Wir, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Medizinischen Universität Wien, nehmen nachfolgend Stellung zum *Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG geändert wird*:

Ad Z 13 und Z 14 Organisationsrecht (§§ 2 und 3 UG)

Wir begrüßen das Verlassen eines binären Zweigeschlechtersystems und der Verankerung der Gleichstellung der Geschlechter, sowie der Frauenförderung im Universitätsgesetz.

Ad Z 19 Evaluierung und Anpassung ECTS-Workload (§ 14 UG)

Wir erachten es als positiv, dass künftig ECTS-Credits dem tatsächlichen Aufwand zu entsprechen haben und ihre angemessene Verteilung in Evaluierungen zu überprüfen ist. Es ist unserer Ansicht nach aber auch notwendig, weitere Schritte zu setzen, damit aufgrund entsprechender Ergebnisse der Evaluierungen auch Änderungen in den Curricula vorgenommen werden.

Ad Z 26 Interuniversitäre Organisationseinheiten (§ 20c UG)

Hinsichtlich der geplanten Bestimmungen zur Einführung von interuniversitären Organisationseinheiten verweisen wir auf die Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung.



Neues AKH, Leitstelle 6M, Währinger Gürtel 18-20, A-1090 Wien
Tel: +43 1 4031759 Fax: +43 403 17 59 16
www.oehmedwien.com uv@oehmedwien.com

Ad Z 28 Universitätsrat (§ 21 Abs. 4 UG)

Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum die Unvereinbarkeit von politischen Funktionen und der Mitgliedschaft im Universitätsrat gelockert und auf Bundes- oder Landesebene begrenzt werden soll. Wir möchten hinsichtlich einer ausführlichen Erläuterung auf die Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung verweisen.

Ad Z 30 Curriculare Richtlinienkompetenz des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 12 und 12a UG)

Die Erstellung der Curricula fällt derzeit in die Kompetenz des Senats und seiner Kollegialorgane. Die geplante Änderung stellt einen untragbaren Eingriff in die Rechte und Kompetenzen des Senats und damit auch eine Beschneidung der Mitbestimmungsrechte der Studierenden dar, da bei Erlassung struktureller Richtlinien eine Trennung von inhaltlichen und strukturellen Kompetenzen aus unserer Sicht nicht möglich ist. Nicht zuletzt wird dadurch auch der ursprünglichen Idee der Autonomie der Universitäten entgegengearbeitet. Wir fordern Sie daher auf, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Ad Z 34 Findungskommission (§ 23a UG)

Hinsichtlich der geplanten Bestimmung zur Findungskommission verweisen wir auf die Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung.

Ad Z 36 Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors (§ 23b UG)

Wir sind gegen die Änderung, dass bei Interesse der Rektor_innen für eine zweite Funktionsperiode ihre Wiederbestellung ohne Ausschreibung durch Beschluss des Universitätsrates mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des Senats erfolgen kann. Es darf nicht vergessen werden, dass es sich beim Rektorat um das höchste Exekutivorgan der Universität handelt. Bei der Besetzung ist daher mit besonderer Sorgfalt und Bedacht vorzugehen. Während der Universitätsrat zur Hälfte von der Regierungsmehrheit beschickt wird, treffen im Senat Professor_innen, Mittelbau und Studierendenvertreter aufeinander. Er bildet somit das demokratischste Organ der Universität. Wenn in Zukunft bei der Wiederwahl nur noch der Universitätsrat entscheiden soll und dem Senat lediglich ein Anhörungsrecht zuteilwird, stellt dies eine zu höchst undemokratische Entwicklung dar, gegen die wir uns mit lauter Stimme aussprechen müssen. Außerdem würde dies bedeuten, dass die Studierenden von der Mitsprache gänzlich ausgeschlossen werden.

Ad Z 46, 47 und 48 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 UG)

Hinsichtlich der geplanten Änderungen verweisen wir auf die Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung.

Ad Z 77 Rechte und Pflichten der Studierenden – Voraussetzung für Entsendung in Kollegialorgane (§ 59 Abs. 5 UG)

Wir lehnen die Einführung facheinschlägiger Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten für die Entsendung in Kollegialorgane des Senates ab und möchten

die Argumentation der ÖH Bundesvertretung in ihrer Stellungnahme dahingehend bekräftigen.

Ad Z 78 Mindeststudienleistung (§ 59a UG)

Wir lehnen eine Mindeststudienleistung mit der Konsequenz einer Exmatrikulation und Sperre für zehn Jahre bei Nichterfüllung ab. Es sind durchaus Gründe denkbar, aus denen Studierende, die zum Studium zugelassen wurden, eine ihnen vorgeschriebene Mindeststudienleistung, verschuldet oder unverschuldet, nicht erfüllen können. Die geplante Regelung ist daher als bloße Schikane zu erachten. Wer ein Studium aufnimmt, tut dies normalerweise in der Erwartung, dieses auch abzuschließen. Einmal aufgenommen, wird diese Person auch versuchen, das Studium erfolgreich zu beenden. Eine Mindeststudienleistung ist zur Motivation nicht geeignet, weil die Gründe, warum eine solche Mindeststudienleistung nicht erbracht werden kann, entweder unabwendbar sind, wenn unverschuldet, oder, wenn von den Studierenden selbst verschuldet, bereits eingetreten sind. Nur eine geringe Anzahl von Studierenden wird eine größere Studienleistung erbringen als sie es ohne die Regelung getan hätten. Denjenigen, denen es nicht gelingt, wird es auch nach Einführung nicht gelingen.

Beim Studium der Human- oder Zahnmedizin kommt dazu, dass aufgrund des Aufnahmeverfahrens gemäß der Meinung des Gesetzgebers ohnehin schon die Befähigung und Bereitschaft der Studienwerber_innen, das Studium auch abzuschließen, geprüft und nur diejenigen zugelassen werden, die aufgrund des Eignungstests für am befähigsten angesehen werden.

Wir erachten es auch nicht als sinnvoll, dass Studienwerber_innen, denen aufgrund ihres Abschneidens beim Zulassungsverfahren ein Studienplatz zuerkannt wurde, wodurch dieser Platz belegt und für andere Studienwerber_innen irreversibel verloren ist, dieser Platz wieder aberkannt wird. Es wären nicht nur die bisherigen Kosten, welche die Gesellschaft in die Ausbildung investiert hat, verloren, sondern es würden in der Folge auch weniger Ärzt_innen ausgebildet werden, so dass der Gesellschaft aus dieser Regelung ein doppelter Schaden drohen würde.

Ad Z 78 Unterstützungsleistungen seitens der Universität (§ 59b UG)

Wie wir oben ausgeführt haben, sind wir gegen jegliche Art von Mindeststudienleistung. Jedoch begrüßen wir, dass im Falle der Einführung einer solchen mit § 59a im Folgenden § 59b die entsprechende Anpassung der Vorschriften für die Prüfungsgestaltung (Abs. 1), Informationspflichten der Universität (Abs. 2) und eine Hinweispflicht auf Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten (Abs. 3) erfolgen und festgeschrieben werden.

Wir fordern darüberhinausgehend jedoch die Verankerung einer Pflicht der Universität, solche Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch im geeigneten Umfang anzubieten.

Die in Abs. 4 geregelte und somit unter die Unterstützungsleistungen subsumierte "Vereinbarung über die Studienleistung", die als Mindestelemente Unterstützungsmaßnahmen für und Ansprüche der Studierenden (Z 1), Verpflichtungen der Studierenden (Z 2) sowie Sanktionen (Z 3) vorsieht, erachten wir als problematisch, weil den Universitäten dadurch ein Instrument gegeben wird, mit dem diese prüfungsinaktive Studierende unter Druck setzen können. Z 3 (Sanktionen) lässt aus

unserer Sicht einen zu großen Spielraum. So könnten beispielsweise nicht nur die Nicht-Rückerstattung des Studienbeitrages vereinbart werden, sondern auch Strafzahlungen in Höhe eines Betrages undefinierter Höhe. Wenn Studierende aufgrund solcher Vereinbarungen gegenüber Studierenden, die eine solche Vereinbarung mit dem studienrechtlichen Organ nicht abschließen, beispielsweise bei Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Z 1) bevorzugt werden, entsteht zweitgenannten Studierenden unverschuldet ein Nachteil. Wir fordern Sie auf, die geplante Einführung von § 59b Abs. 4 zu unterlassen oder dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinem Missbrauch durch das studienrechtliche Organ kommen kann.

Ad Z 80 Zulassung (§ 61 UG)

Hinsichtlich der geplanten Änderungen in § 61 verweisen wir auf die Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung. Wir möchten ergänzen, dass, wenn der dringende Wunsch von Seiten des Gesetzgebers besteht, die Nachfrist abzuschaffen, die allgemeine Zulassungsfrist verlängert werden sollte. Wir erachten die in der geplanten Änderung vorgesehenen Zulassungsfristen angesichts des Entfalls der Nachfrist für zu kurz und sprechen uns dafür aus, diese entweder zu verlängern oder die Nachfrist nicht zu streichen.

Ad Z 81 und 82 Meldung der Fortsetzung des Studiums (§ 62 UG)

Hinsichtlich der geplanten Änderungen verweisen wir auf die Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung.

Ad Z 94 und 95 Beurlaubung (§ 67 UG)

Wir begrüßen es, dass die Möglichkeit, sich vom Studium beurlauben zu lassen, in Zukunft flexibler gestaltet werden soll, indem das UG eine Beurlaubungsmöglichkeit auch während des Semesters vorsieht. Allerdings kritisieren wir die im Gegenzug eingeführte Einschränkung der Beurlaubungsmöglichkeiten im ersten Studienjahr.

Wir gehen davon aus, dass die Unzulässigerklärung der Beurlaubung für das erste Semester gem. Abs. 2 Z 1 dazu beitragen soll, die Anzahl prüfungsinaktiver Studierender an den Universitäten zu reduzieren. Diese Regelung trägt jedoch der Realität an den österreichischen medizinischen Universitäten nicht Rechnung: Da die Zulassung zum Studium der Human- oder Zahnmedizin nur nach Bestehen des Aufnahmeverfahrens (MedAT) erfolgen kann, zu dem jedes Jahr deutlich mehr Kandidat_innen antreten als Plätze zur Verfügung stehen, liegt es im Interesse der Studienwerber_innen, den Eignungstest zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu machen, um so, im Falle der Nichterlangung eines Studienplatzes und der Notwendigkeit, sich dem Aufnahmeverfahren im Folgejahr wieder zu unterziehen, die Anzahl der Testantritte und somit der Chancen, einen Studienplatz zu erlangen, zu maximieren. In der Praxis bedeutet dies, dass Studienwerber_innen gleich nach der Matura zum Eignungstest antreten, auch wenn sie planen, vor Antritt des Studiums den Präsenz- oder Zivildienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr zu absolvieren. Bisher konnten sie bei Erlangung eines Studienplatzes ihren Platz annehmen, aber sich gem. Abs. 1 Z 1 respektive 5 beurlauben lassen. Dadurch konnten weitere Studienwerber_innen nachrücken. Nach der neuen Regelung müssten die beim

Eignungsverfahren erfolgreichen Studienwerber_innen, die vor dem Studium einen Präsenz- oder Zivildienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren möchten, auf ihren Platz verzichten und im nächsten Jahr erneut antreten, oder den Platz annehmen und bereits zwei Semester ohne Studienfortschritt sammeln mit all den negativen Konsequenzen für Kinderbeihilfe, Studienbeihilfe, Leistungsstipendien und den durch die gegenständliche Novelle eingeführten Mindeststudienfortschritt, während gleichzeitig Studienplätze durch fehlende Nachrückmöglichkeit nicht genutzt werden. Dies kann nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen.

Wir verstehen auch nicht, warum der Beurlaubungsgrund der Krankheit in den ersten beiden Semestern nicht zulässig sein soll. Krankheiten sind in der Regel unbeeinflussbare und unabwendbare Ereignisse, die zumeist plötzlich eintreten. Warum gerade dieser Grund nicht zulässig sein soll, erschließt sich uns nicht. Dadurch, dass der Grund der Schwangerschaft weiterhin uneingeschränkt zulässig ist, zeigt, dass sich die Initiatoren der Tatsache bewusst sind, dass Schwangerschaften oft nicht planbar sind. Warum dann Erkrankungen keinen zulässigen Grund darstellen, wo diese doch überhaupt nicht planbar sind, ist im Sinne eines Größenschlusses nicht nachvollziehbar. Wir fordern Sie daher auf, auch diesen Beurlaubungsgrund, genauso wie den Beurlaubungsgrund der Schwangerschaft, Präsenz- oder Zivildienst, sowie Freiwilliges Soziales Jahr im ersten Semester nicht für unzulässig zu erklären.

Selbiges gilt für den Beurlaubungsgrund der Betreuungspflichten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Schwangerschaft einen zulässigen Beurteilungsgrund darstellt, die aus einer solchen resultierenden Betreuungspflichten hingegen nicht.

Wir fordern Sie daher auf, Abs. 2 Z 1 ersatzlos zu streichen.

Ebenso stellt die Streichung des Satzes, dass weitere Gründe in der Satzung festgelegt werden können, eine nicht nachvollziehbare Einschränkung der Autonomie der Universitäten dar, zumal sich in den Erläuterungen keine sinnhafte Begründung für die Streichung findet. Wir sehen hierfür auch keinen Bedarf, weshalb wir Sie auffordern, die Autonomie der Universitäten in dieser Sache nicht einzuschränken.

Ad Z 101 Zulassung zu besonders stark gefragten Bachelor- und Diplomstudien (§ 71b UG)

In § 71b sollen folgende Sätze gestrichen werden: "Sofern in den Auswahlverfahren Prüfungen vorgesehen sind, gelten für die Wiederholungen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Auch die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen ist zulässig." Nach Streichung dieser Sätze ließe sich die Rechtsvorschrift so lesen, dass es Universitäten gestattet sein soll, in ihren Satzungen festzulegen, dass ein Antreten zu Aufnahmetests wie dem Eignungstest zum Medizinstudium bei Nichterlangung eines Studienplatzes beim ersten Versuch, kein zweites Mal zulässig ist. Auch wenn die Studierenden der Human- und Zahnmedizin von dieser Änderung wohl nicht betroffen wären, weil der Eignungstest zum Medizinstudium (MedAT) in § 71c geregelt ist, fordern wir Sie auf, diese Sätze entweder nicht zu streichen oder klarzustellen, dass das Gesetz nicht so zu verstehen ist.

Ad Z 102 Gesamtnote (§ 72a UG)

Wir möchten positiv hervorheben, dass Universitäten künftig verpflichtet sein sollen, bei Studienabschluss ihren Studierenden einen Nachweis über ihre Gesamtnote auszustellen. Darüber hinaus hielten wir es jedoch auch für zweckmäßig, die Universitäten zu verpflichten, den Studierenden eine Möglichkeit zu geben, sich tagesaktuell über ihren nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Notenschnitt zu informieren und darüber auch Nachweise erhalten zu können, wie dies etwa die Wirtschaftsuniversität Wien bereits mittels eines Onlinetools (ähnlich der Möglichkeit, eine Studienbestätigung oder ein tagesaktuelles Sammelzeugnis zu erstellen und herunterzuladen) ihren Studierenden schon seit Jahren anbietet.

Ad Z 105 Reduzierung der Prüfungstermine von 3 auf 2 pro Semester (§ 76 Abs. 3 UG)

Wir sind uns bewusst, dass diese geplante Änderung dazu dient, kleinere Universitäten von der Verpflichtung, teure Prüfungstermine anzubieten, die nicht unbedingt gebraucht werden, zu entbinden. Dabei wurde u.E. jedoch möglicherweise nicht bedacht, dass auch große Universitäten wie die Medizinische Universität Wien einen Anreiz verspüren könnten, anstelle von bisher zumindest drei Prüfungsterminen pro Semester nur noch zwei Termine anzubieten. Großprüfungen sind teuer und aufwendig. Sie bedürfen einer großen Anzahl von Universitätsmitarbeiter_innen um ordentlich durchgeführt werden zu können. In Zeiten einer Pandemie trifft dies umso mehr zu. Hinzukommt, dass die Erstellung von Prüfungen schwierig ist und oftmals von den Lehrenden als mühsam empfunden wird. So ist es kein Geheimnis, dass der Prozess der Erstellung von Multiple- und Single-Choice-Fragen für die Summative Integrative (Jahres-)Prüfung im Medizinstudium sehr aufwendig und teuer ist. Vor diesem Hintergrund besteht ein echter Anreiz für die Universität, nur noch zwei Termine pro Semester anzubieten, wenn dies durch die Änderung gesetzlich möglich wird.

Auf der anderen Seite ist es in unserem streng getakteten Human- und Zahnmedizinstudium mit einem komplexen System von Voraussetzungen sehr wichtig, dass wir ausreichende Möglichkeiten haben, Prüfungstermine wahrzunehmen, um jene Voraussetzungen erfüllen zu können und nicht ein ganzes Studienjahr (zwei Semester) aufgrund Nichtbestehens einer Prüfung zu verlieren.

Überdies ist es auch bei Studien mit geringer Studierendenanzahl relevant, regelmäßig Prüfungstermine wahrnehmen zu können, so dass es notwendig ist, dass zumindest zu Beginn, Mitte und Ende eines jeden Semesters Prüfungstermine angeboten werden. Zudem würde durch Reduzierung der derzeitigen Formulierung ‚Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen‘ (§ 76 Abs. 4) auf ‚Prüfungstermine sind jedenfalls zwei Mal in jedem Semester anzusetzen‘ die Regelung entfallen, dass ausreichend Zeit zwischen den Prüfungsterminen besteht. Im Extremfall könnten zwei Prüfungstermine innerhalb einer Woche angesetzt werden. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein und ist aus unserer Sicht daher dringend zu ändern.

Ad Z 109 Anrechnungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen (§ 78 UG)

Wir erachten es als positiv, dass es im Falle eines Antrags auf Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, nicht mehr den antragstellenden Studierenden obliegt, nachzuweisen, dass eine Gleichwertigkeit mit den im Curriculum vorgesehenen Punkten besteht, sondern der Universität nachzuweisen, dass wesentliche Unterschiede bestehen, wenn sie die Anrechnung verweigern will. Da hier ein massives Kräfteungleichgewicht zwischen dem einzelnen Studierenden und dem mächtigen Verwaltungsapparat der Universität besteht, scheint uns die Änderung geeignet, hier zu mehr Fairness beizutragen. Wir hoffen, dass dies auch zu einer leichteren Anerkennung geeigneter Leistungen führen wird.

Wir erachten es auch als positiv, dass es künftig möglich sein wird, sich berufliche und schulische Vorleistungen bis zu 60 ECTS-Credits anrechnen zu lassen.

Ad Z 117 Erstmals geschlechtsspezifische akademische Grade (§ 88 Abs. 1 UG)

Wir begrüßen es, dass durch die UG-Novelle zukünftig geschlechtsspezifische akademische Titel in abgekürzter Form in öffentlichen Urkunden verlangt werden können und dies nicht nur in der binären Form, sondern auch in Form eines anderen Geschlechts.

Ad Z 120 Widerruf inländischer Grade oder akademischer Bezeichnungen (§ 89 UG)

Obwohl wir verstehen, dass Rechtssicherheit ein wertvolles Gut ist und manche Rechte, auch wenn sie ursprünglich zu Unrecht erschlichen worden sind, verjähren sollen, haben jüngste Vorkommnisse gezeigt, dass auch offensichtlich grösste Verfehlungen oft erst nach Jahren zutage treten. Wir sehen nicht, warum hier dann kein Widerruf erfolgen soll.

Ad Z 127 und Z 131 Berufungsverfahren (§ 98 Abs. 4a UG)

Da in Berufungsverfahren bereits die Hälfte der Mitglieder aus Universitätsprofessor_innen besteht, haben bereits jetzt ausreichend Universitätsprofessor_innen der verschiedenen Fachbereiche die Möglichkeit, an Berufungsverfahren teilzunehmen. Durch die gesetzliche Änderung würde der Sinn einer kollegialen Kommission aus den verschiedenen Kurien zur Erstellung eines gemeinschaftsfähigen Dreivorschlags untergraben, wenn neben diesem Gesamtvorschlag auch Einzelmeinungen von Universitätsprofessor_innen von den Rektor_innen herangezogen werden können. Den Rektor_innen wäre es so möglich, durch bewusste Auswahl von Personen als Berufsbeauftragte einen wesentlichen Einfluss auf das Verfahren zu nehmen. Daher lehnen wir die geplante Änderung ab.

Ad Z 136 – 138 Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 99a UG)

Wir erlauben uns hinsichtlich dieses Punktes auf die Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung zu verweisen.

Ad Z 141 Dauer der Arbeitsverhältnisse (§ 109 UG)

Wir erlauben uns hinsichtlich dieses Punktes auf die Stellungnahme der entsprechenden Personalvertretungen, insbesondere die Stellungnahmen der Universitätsgewerkschaften Allgemeines Personal und Wissenschaftliches Personal, zu verweisen.

Ad Z 157 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften (§ 143 Abs. 59 - 73 UG)

Wir möchten diesbezüglich eindringlich auf die Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung verweisen.

In der Novelle fehlende Punkte

Nachdem wir zu den geplanten Änderungen Stellung genommen haben, erlauben wir uns, auch diejenigen Punkte anzusprechen, die in der Novelle unserer Ansicht nach vollends fehlen:

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen mit "immanentem Prüfungscharakter" sind im UG nicht definiert. Während es für "Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden" im UG gesetzliche Regelungen gibt, die den Studierenden Rechtssicherheit geben (Recht auf drei Termine pro Semester, Prüfungseinsicht oder Prüfungsprotokolleinsicht, usw.), sind die Studierenden bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen dem Willen ihrer Prüfer_innen schutzlos ausgeliefert. In der Folge haben wir an der Medizinischen Universität eine 100%-ige Anwesenheitspflicht bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, die in einem unverhältnismäßigen Ausmaß zur Feststellung des Studienerfolges herangezogen werden. Zudem herrscht ein uneinheitliches Ersatzleistungsprozedere bei (auch entschuldigtem oder nachvollziehbarem) Versäumen einer Einheit oder Nicht-(positiv-)erbringen einer Teilleistung, was in der Praxis zu unverhältnismäßigen Ersatzleistungen führt, die sich häufig auch negativ auf den Studienfortschritt auswirken. Auch hier sind die Studierenden der Willkür ihrer Prüfer_innen ausgesetzt. Auch werden an der Medizinischen Universität Wien ein Großteil der Prüfungen als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen getarnt, um zu umgehen, dass Prüfungstermine dreimal pro Semester angeboten werden müssen, Studierende ein Recht auf das Wiederholen von Prüfungen oder deren Teilleistungen haben, usw. Eine gesetzliche Konkretisierung des immanenten Prüfungscharakters im UG ist daher dringend notwendig.

Zu diesem Punkt haben wir eine eigene Stellungnahme mit einem konkreten Textvorschlag für die vorgeschlagene Gesetzesänderung eingereicht.

Soziale Diversität an österreichischen Universitäten

Wir finden es sehr bedenklich, dass sich in der Novelle des Universitätsgesetzes keine Maßnahmen finden, wie die Diversität an österreichischen Universitäten gesteigert werden

kann. Wie der vom Institut für Höhere Studien jüngst veröffentlichte Prüfbericht der zugangsgeregelten Studien nach § 71b, § 71c und §71d UG 20021 aufzeigt, ist der Rückgang der Studierenden aus nicht akademischen Elternhäusern besonders in der Medizin und Veterinärmedizin kritisch. Maßnahmen, um diesem entgegenzuwirken, sind unbedingt erforderlich!

Mutige Konzepte zur Finanzierung des Lebensunterhalts

Über 60% der Studierenden gehen während des Studiums mindestens einem Nebenjob nach. Damit die Prüfungsaktivität erhöht werden kann, braucht es mutige Konzepte, wie Studierende finanziell in einem Ausmaß entlastet werden können, die es ihnen ermöglichen, sich vollends auf das Studium zu konzentrieren. In der Gesetzesnovelle sucht man zukunftsreiche Ideen dieser Art leider vergebens.

Faire Entlohnung Klinischer Praktika

Studierende leisten in Praktika einen wichtigen Beitrag im österreichischen Gesundheitssystem. Um sich neben einem Vollzeitpraktikum den Lebensunterhalt finanzieren zu können, braucht es eine ausreichende Bezahlung der Praktika.

Im UG ist im Absatz 2 und 3 des Paragraphen 35a und 35b festgehalten, dass kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch die aktive Teilnahme an der Betreuung von Patientinnen und Patienten begründet wird und durch eine bloße Unterstützungsleitung zur Lebensführung der Studierenden ebenfalls kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet wird. Viele Krankenhausträger erläutern uns in Gesprächen, dass aufgrund dieses Paragraphen keine höhere Bezahlung notwendig ist. Es ist daher dringend notwendig diesen Paragraphen dahingehend zu ändern, dass Studierende in Klinischen Praktika angemessen und v.a. in einem Ausmaß bezahlt werden, sodass eine eigenständige Lebensführung möglich ist.

Die Studierenden der Humanmedizin unterstützen im Klinisch-Praktischen Jahr (KPJ) mit offiziell 35 Wochenstunden (in der Realität meist deutlich mehr) die Abteilungen bei der Stationsarbeit (Blutabnahme, Schreiben von Entlassungsbriefen, usw.) und tragen dadurch maßgeblich zur Bewältigung der immer mehr steigenden Arbeitsbelastung auf den Stationen bei. Trotz ihres Einsatzes werden sie lediglich mit € 650,- brutto entschädigt. Eine Lebensführung mit € 650,- brutto ist in Österreich unmöglich, weshalb viele Studierende neben ihrem 35 Wochenstunden-Praktikum Nebenjobs nachgehen oder sogar einen Kredit aufnehmen müssen, was eine Zumutung für Studierende, wie auch für die von ihnen behandelten Patient_innen darstellt.

Studierende der Zahnmedizin übernehmen im zweijährigen Zahnmedizinisch-Klinischen Praktikum unter Supervision von Zahnmediziner_innen die zahnärztlichen Leistungen, die mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Auch den Zahnmedizinistudierenden und den Patient_innen der Zahnklinik ist es nicht zumutbar, dass Studierende neben ihrem Vollzeitpraktikum in einem Ausmaß Nebenjobs nachgehen, um die eigenen Lebenshaltungskosten zu decken. Zahnmedizinistudierende erhalten während ihrem zweijährigen Vollzeitpraktikum keine finanzielle Unterstützung oder Bezahlung!

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00217/imfname_858359.pdf [15.01.2021]

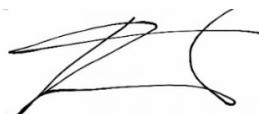
Gerade in Zeiten von Corona, in der viele Medizinstudierende in Triagediensten, Abstrich-Teams, Gesundheitshotlines im Einsatz sind, ist es äußerst fragwürdig, wenn Studierende der unteren Jahrgänge bei 40 Wochenstunden teilweise mit € 1.800,- brutto im AKH sowie bei Massentests der Bundesregierung (und teilweise sogar deutlich mehr) bezahlt werden, Humanmedizinstudierende im Klinisch-Praktischen Jahr bei 35 Wochenstunden mit lediglich € 650,- brutto entschädigt und Zahnmedizinstudierende im zweijährigen Zahnmedizinisch-Klinisch Praktischen Jahr keine Form der Bezahlung für ihre Vollzeitarbeit erhalten.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass sich der Gesetzgeber permanent mit dem Problem konfrontiert sieht, knappe Ressourcen (Steuergeld) in möglichst gerechter, fairer und optimaler Form zu verteilen. Ebenso verstehen wir, dass die Studierenden der Human- und Zahnmedizin nicht die einzige Interessensgruppe sind, die vom Problem unbezahlter Praktika konfrontiert ist. So sehr wir dieses Problem verstehen und im Sinne der Fairness und Gerechtigkeit natürlich an Sie appellieren, für jede Form von Pflichtpraktikum im Rahmen von Universitätsstudien eine angemessene Entlohnung vorzusehen, von der eine selbstständige Lebensführung möglich ist, so sehr müssen wir auch auf die besondere Situation von Human- und Zahnmedizinstudierenden im Gesundheitssystem, ihre große Bedeutung und ihren großen Beitrag als Systemerhalter_innen und das damit verbundene hohe Gesundheitsrisiko, was durch die Pandemie deutlich sichtbarer geworden ist, hinweisen.

Ebenso müssen wir nochmal mit Nachdruck betonen, dass Studierende der Human- und Zahnmedizin im Klinisch-Praktischen Jahr respektive im Zahnmedizinisch-Klinischen Praktikum ("72-Wochen-Praktikum") defacto ärztliche Tätigkeiten ausführen, die auch von den Krankenkassen vergütet werden, dabei einen großen gesellschaftlichen Dienst erbringen und es sich dabei nicht um Praktika handelt, bei denen ein bisschen "geschnuppert" wird oder die Studierenden ohnehin nur "im Weg stehen".

Wir regen daher an, diese Absätze mit der Novelle aus dem Universitätsgesetz zu entfernen und eine Form der Mindestbezahlung festzulegen!

Im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Wien,



Patrick Tauber
Referent für Bildungspolitische Angelegenheiten



Johannes Schmid
Vorsitzender